

9. Gesetzbuch für die ehstländischen Bauern. Reval,
gedruckt bey Johann Hermann Gressel. - Reval, [1804]
(Reval : J. H. Gressel) – 122 lk. ; 20 cm
Fraktur, ehisliistud

Saksakeelne kohtuseadus ja selle eestikeelne tõlge
köidetud vaheldumisi. Konvoluudi lõppu on köidetud
tühjad lehed. - Tiitellehel sissekirjutus: W[ilhelm]. Baron
von Rossillion. - Pruun poolnahkköide

REC-805/Eestima-2 (konvoluut) (R/V 10.881 : 1)
b18902583

Vahele köidetud: Eestima Tallorahwa Kohto-Seadus.
Tallinn, 1805

R/V 10.881:1 (Gesetzbuch ... - 1804)
R/V 10.881:2 (Eestima Tallorahwa Kohto ... - 1805)
R/V 10.882:1 (Eestima Tallorahwa Seädus - 1805)
R/V 10.882:2 (Monned jure lissatud ... - 1805)

EST.MF. 3902



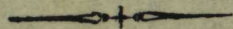
3.50

1883
G e s e h b u c h

für die

ehstländischen Bauern.

W. Baron von Rönne



Reval,

gedruckt bey Johann Hermann Gressel.

Herr Ehstländischer Adels-Marschall Rosenthal!

Nachdem ich den von Ihnen vorgestellten Beschluß des Adels zum Besten der Ehstländischen Landleute, zugleich mit dem Entwurf der Gesetze, die ihre Rechte und Verpflichtungen betreffen, beprüft, und einige nöthige Erläuterungen, dem Wunsche des gesammten Adels gemäß, um den Wohlstand dieser Menschen-Klasse zu begründen, so viel es ist ihre eigene Begriffe davon erlauben, hinzugefügt habe; stelle ich Ihnen sowohl den Beschluß selbst, als auch das Gesetzbuch in russischer und deutscher Sprache wiederum zu, um solche dem Adel mitzutheilen, damit selbige von demselben selbst, nach dem Beyspiel des ersten Regulativs im Jahre 1802 an die Bauern vertheilt werden möge. Indem ich Ihnen den Auftrag gebe, bey dieser Gelegenheit dem gesammten Wohlgebohrnen Adel des Ehstländischen Gouvernements, mein vollkommenes Wohlwollen für die unnachlässliche und beharrliche Vorsorge für den Nutzen und den Wohlstand der Bauern, zu erkennen zu geben, halte ich für nöthig folgendes hinzuzufügen:

1. Die Versetzung der Bauern in ganzen Familien aus einer Besizung in die andere, ist zwar in einigen Fällen durch den 5ten Punct des Beschlusses vom Jahre 1802 erlaubt, da dieses aber bloß in der Rücksicht geschehen ist, um denen volkreichen Gütern, die nicht eine hinlängliche Proportion Land haben, um den Bauern die nöthige Verpflegung zu verschaffen — die Möglichkeit zu geben, bey der Wahr-

nehmung ihres eigenen Vortheils, die wenigbevölkerten Besitzungen, auf welchen es zum Landbau an der nöthigen Anzahl Hände mangelt, mit Arbeitern zu versehen, so befehle ich, — damit man unter diesem Vorwand keine Mißbräuche einschleichen lassen möge — von nun an künftighin eine solche Versetzung der Bauer-Familien und die Entfernung derselben von dem Lande des Guts nicht anders zu gestatten und die öffentlichen Acten über dergleichen Abmachungen anzufertigen, als bevor die Güterbesitzer ein Zeugniß von dem Bauergericht, bestätigt vom Kirchspielsgericht und der Mittelinanz, nebst dem Adelsmarschall darüber vorstellen, daß das Gut zu welchem die Familie gehört, wirklich volkreich ist, und in eine solche Versetzung williget, wobey jedoch auch die übrigen in dem Bauer-Regulativ enthaltenen Regeln zu beobachten und dergleichen Versetzungen nur auf das Ehstländische Gouvernement einzuschränken sind.

2. In Rücksicht dererjenigen Dorfschaften, in welchen Brennholz, Lagerholz und Torf mangelt und daher die Bauern zur eigenen Heizung solches aus andern Gegenden zu kaufen gezwungen sind, halte ich für billig, daß diese für die Bauern beschwerliche Ausgabe, oft durch die unmäßige Zerstörung der Wälder, abseiten des Guts selbst oder der Dorfschaften veranlaßt, durch die Verringerung der Gerechtigkeiten (Obrok) an den Gutsbesitzer, der Arbeit, oder auf eine andere Weise vergütet werden möge. Ebenfalls, wenn dem Bauren von dem Gutsbesitzer Wald oder Torf weiter als 20 Werste von der Bauernwohnung angewiesen wird, muß der Billigkeit gemäß ihm ein angemessener Ersatz bestimmt werden; und über 40 Werst sind dergleichen Einweisungen

gar nicht zu verstaten. Um über diesen Gegenstand auf allen Gütern Regeln festzusetzen und damit erwähnte Vergütungen ohnfehlbar geleistet werden mögen, trage ich Ihnen auf, auf dem ersten künftigen Landtage, dieses der Deliberation des Adels vorzutragen.

3. Indem ich insbesondere dem Adels-Marschall, welcher das allgemeine Zutrauen besitzt, die sorgfältige Aufsicht über die Erfüllung und Festhaltung aller von mir bestätigten Vorschriften in den Regulativen für die Bauren in ihrer unabweichbaren Kraft, auferlege, übertrage ich Ihnen, unvorzüglich zur gehörigen Effectuirung gedachter Beschlüsse des Adels zu schreiten und im Laufe dieses Geschäfts, mir von den Fortschritten desselben durch den Minister der innern Angelegenheiten zu unterlegen, bis diese Anordnungen allenthalben eingeführt seyn werden. Kamenoi Ostrow, den 27sten August 1804.

A l e x a n d e r.

Graf von Rutschubei.

Inhalt.

Erstes Buch.

Von der ehstländischen Bauer-Verfassung und Gerichtsbarkeit.

Tit. I.	Von diesem, dem Ehsten ertheilten Rechte, überhaupt.	Seite 7
Tit. II.	Von einigen besondern Verhältnissen und Verpflichtungen des Erbherrn.	— 8
Tit. III.	Von der Wahl des Bauergerichts und dessen Pflichten.	— 11
Tit. IV.	Des Hofskubjas Amt und Pflicht.	— 15
Tit. V.	Von des Küllakubjas Amt und Pflicht.	— 17
Tit. VI.	Von des Kirchen-Untervorstehers Amt und Pflicht	— 20

Zweites Buch.

Von der Art der Rechtspflege und wie bey vorkommenden Sachen zu verfahren.

Tit. I.	Wie in Sachen, wo kein eigentlicher Kläger, zu verfahren.	— 21
Tit. II.	Vom gemeinschaftlichen Gericht und wenn solches erforderlich.	— 22
Tit. III.	Vom Kläger und Beklagten und welchergestalt sie ihr Recht zu verfolgen haben.	— 24
Tit. IV.	Vom Beweis und was zu einem günstigen und vollen Beweise nöthig.	— 27
Tit. V.	Von der Appellation.	— 32
Tit. VI.	Von Prozeß-Kosten.	— 34

D r i t t e s B u c h.

Vom Erwerb, Eigenthum und welchergestalt der Bauer solches zu gebrauchen und zu vergeben Macht und Gewalt hat.

Tit. I. Vom Eigenthum und dessen Erwerb.	Seite 35
Tit. II. Von Erbschaft und Erbgang.	— 36
Tit. III. Vom Testamente, Vermächtniß und wenn ein Testament gültig.	— 40
Tit. IV. Von Geschenken und Schenken auf den Todesfall.	— 43
Tit. V. Vom Kauf und Verkauf.	— 44
Tit. VI. Vom Entleihen, Leihen oder Borgen.	— 48
Tit. VII. Vom Entleihen oder Leihen zum Gebrauch.	— 50
Tit. VIII. Vom Miethen und Vermiethen.	— 52
Tit. IX. Von Bürgen und Bürgschaft.	— 54
Tit. X. Vom Finden und gefundenen Sachen	— 55
Tit. XI. Von Unmündigen, Blödsinnigen, Verschwendern und schlechten Haushaltern.	— 57
Tit. XII. Von anvertrauten und zur Aufbewahrung gegebenen Sachen.	— 58
Tit. XIII. Von der Verjährung.	— 60

V i e r t e s B u c h.

Von den Verträgen und daher entspringenden Verbindlichkeiten des Bauern und deren Erfüllung.

Tit. I. Von Verträgen.	Seite 62
------------------------	----------

Tit. II.	Von Bezahlung der Schulden.	Seite 64
Tit. III.	Vom Vorzug der Gläubiger bey einem entstandenen Concurſ.	— 68
Tit. IV.	Von Vormündern und deren Pflichten.	— 70
Tit. V.	Von ſchlechten Haushaltern.	— 73
Tit. VI.	Von Wirthſleuten und ihrem Gefinde.	— 75
Tit. VII.	Von Verlöbniſſen.	— 78
Tit. VIII.	Vom Pfänden und eigenmächtigem Beſitz.	— 80
Tit. IX.	Vom zugefügten Schaden und deſſen Erſatz.	— 82
Tit. X.	Vom Dorfs = Viehhüter.	— 86
Tit. XI.	Von Krügen und Krugsleuten.	— 88
Tit. XII.	Von Mühlen.	— 90
Tit. XIII.	Von Wegen und Stegen.	— 91

Fünftes Buch.

Von Vergehungen und deren Beſtrafung.

Tit. I.	Von Ungehorsam und Widerspenſtigkeit.	— 94
Tit. II.	Vom Diebſtahl.	— 95
Tit. III.	Von Lügen und falſchem Zeugniß.	— 99
Tit. IV.	Von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen.	— 100
Tit. V.	Von Grenz = Verfälfchung und Eindrang.	— 103
Tit. VI.	Von Läuſſingen und Läuſſingsheelen.	— 104

Tit. VII.	Von der Trunkenheit.	Seite 106
Tit. VIII.	Von seuchigem Vieh.	— 107

S e c h s t e s B u c h.

Von verschiedenen, der Bauerschaft zum Besten zu
treffenden Einrichtungen.

Tit. I.	Vom Feuerschaden.	— 110
Tit. II.	Von Bettlern.	— 114
Tit. III.	Von der nöthigen Vorsorge bey einer Bauerwirthschaft.	— 116
Tit. IV.	Vom Dorfs = Vorrathsmagazin.	— 118
Tit. V.	Von der Gebietslade.	— 120

